



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstr. 48 B
14482 Potsdam



Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Wortmann
Gesch.-Z.: 15 - O 2000 - 10/09
Hausruf: 0331 866-6168
Fax: 0331 866-6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de
uwe.wortmann@mdf.brandenburg.de

Lohnsteuerhilfvereine mit Sitz im Land Brandenburg

z. K. aller OLB-Mitarbeiter
[Handwritten signature]

Potsdam, den 25.08.2011

nachrichtlich: Finanzämter des Landes Brandenburg und TFA Cottbus
(ohne Anlagen)

Automation und Organisation in der Steuerverwaltung
hier: Elektronische Steuerabzugsmerkmale (ELStAM)

BMF-Schreiben vom 05.10.2010 – BStBl. I S. 762

Anlagen: - Vordruckmuster
- FAQ-Liste

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich heute mit aktuellen Informationen an Sie und möchte Sie bitten diese Hinweise an Ihre Kammermitglieder weiter zu leiten.

Voraussichtlich ab dem 01.01.2012 sollen den Arbeitgebern die bislang auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale vollständig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden hierfür zentral in einer Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern verwaltet. Dem Arbeitgeber werden nach einer entsprechenden Berechtigungsprüfung die in § 39e Abs. 3 EStG benannten Daten des Arbeitnehmers zum Abruf bereitgestellt.

Nach § 52b Abs. 8 S. 2 EStG hat der Steuerpflichtige das Recht, seine ELStAM für den Abruf durch den Arbeitgeber sperren zu lassen. Hierfür steht der bundeseinheitliche Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“ zur Verfügung (vgl. Anlage), der beim Wohnsitz-Finanzamt des

EINGEBANGEN
S. P. AUG. 1911
Eingeb.

Steuerpflichtigen einzureichen ist. Der Vordruck kann auch auf dem Formularmanager des BMF: „Steuerformulare/Lohnsteuer“ abgerufen werden. Wegen näherer Einzelheiten verweise ich auf Tz. IV.3 des BMF-Schreibens vom 05.10.2010, BStBl. I S. 762 sowie auf die Informationen unter www.elster.de.

Zur Vermeidung unnötiger Anträge und der damit verbundenen Arbeitsbelastung seitens der steuerberatenden Berufe sowie der Finanzverwaltung wird - ergänzend zu den Ausführungen im BMF-Schreiben - darauf hingewiesen, dass

- die ELStAM eines Arbeitnehmers nicht erst durch eine Positivliste freigeschaltet werden müssen, sondern voraussichtlich zum 01.01.2012 für den jeweils berechtigten Arbeitgeber zum Abruf bereit stehen,
- ein unberechtigter Abruf der ELStAM aufgrund diverser Zugangshürden (z.B. ELSTER-Zertifikat und Betriebssteuernummer des Arbeitgebers, IdNr und Geburtsdatum des Arbeitnehmers) als ausgeschlossen eingestuft werden kann. Selbst wenn einer unberechtigten Person der Abruf gelingen sollte, werden dieser dadurch lediglich die in § 39e Abs. 3 EStG genannten Daten (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge nach § 39a EStG) und die vorher bereits selbst eingegebene IdNr sichtbar, nicht jedoch Adressdaten.

Die Speicherung von Arbeitgebern in der Positivliste oder eine alternative Sperre von Arbeitgebern muss bei jedem Arbeitgeberwechsel vom Steuerpflichtigen bzw. dessen steuerlichen Berater überprüft und ggf. angepasst werden. Liegt für den aktuellen Arbeitgeber eine Sperre vor oder ist er in einer vom Steuerpflichtigen beantragten Positivliste nicht enthalten, kann dieser Arbeitgeber die ELStAM nicht abrufen und muss die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einbehalten.

Für die Unterrichtung Ihrer Kammermitglieder wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jordan